

Besondere Bedingung Nr. 1266 Änderung der Gliedertaxe

Ist eine Änderung der Gliedertaxe beantragt, gilt für die betreffende Person - in teilweiser Abänderung des Art. 7 Pkt. 1.3 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB - für die Bemessung des Invaliditätsgrades folgende Bestimmung:

Bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

eines Armes	100%
einer Hand	100%
eines Daumens	100%
eines Zeigefingers	100%
eines Mittelfingers	60%
eines Ringfingers	50%
eines kleinen Fingers	20%

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

Diese Änderung der Gliedertaxe gilt nur für die Leistungsart Dauernde Invalidität mit Kapitalleistung gemäß Art. 7 Pkt. 1 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB.